



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landratsamt Ravensburg
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
-Bau- und Umweltamt-
Herr Moritz
Postfach 19 40
88189 Ravensburg

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 22.04.2026

TöB-Anhörung zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 4, 19 BImSchG) für 5 WEA, Gemarkung Haisterkirch, Bad Waldsee (Windpark Bad Waldsee) der Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH – korrigierte Fassung

Sehr geehrter Herr Moritz, sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) e.V. und der NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die Arbeitskreise Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben /Westallgäu im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher

Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Zitate aus dem Landschaftlichen Begleitplan zum Genehmigungsantrag sind im Folgenden in blauer Schrift dargestellt.

Korrekturen der Fassung vom 20.04.2026 sind rot markiert.

1. Belange des Artenschutzes: Greifvögel/Störche

Beim Greifvogelhorst nördlich Osterhofen im Wäldchen an der K7933 handelt es sich um einen traditionellen Rotmilan-Horst. 2024 und 2025 war er vom Rotmilan besetzt, nicht vom Schwarzmilan.

LBP, S. 72:

V07: Zur Minimierung des Tötungsrisikos des Rotmilans ist entsprechend § 45 b, Anlage 1, BNatSchG, eine phänologiebedingte Abschaltung der Anlagen zwischen Sonnenauf- und -untergang in der sensiblen Jungen-Führungszeit und Bettelflugphase zwischen 01. Juli und 10. August vorzunehmen. Die Abschaltung ist beschränkt auf Windgeschwindigkeiten unter 4,8 m/s² (in Gondelhöhe) und Witterungsbedingungen ohne Niederschlag.

Wir fordern:

Zusätzlich zur phänologischen Abschaltung wie unter V07 dargelegt, ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als fachlich anerkannte

Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Hierbei ist grundsätzlich entsprechend der Empfehlung der LAG VSW (2017) neben den Vorgaben des BNatSchG vorzugehen: Bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad ist dieses ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Es ist entsprechend §45b Anlage 1

BNatSchG zu berücksichtigen, dass es sich um einen Windpark handelt und es sich um einen für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standort handelt.

Es ist weiterhin darzulegen, in welcher Weise die Steuerung der Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen in wirksamer Weise erfolgen soll.

2. Belange des Artenschutzes: Feldlerche

LPB, S. 59, Wirkprozesse:

Barrierewirkung: Der Mast und der Rotor stellen auch außerhalb des Betriebes visuelle Barrieren dar. Scheuchwirkung bzw. Meideverhalten speziell von Vogelarten können daraus resultieren. Als eine mögliche Auswirkung von Windkraftanlagen auf Vögel, ist die Barrierewirkung für ziehende und regelmäßig pendelnde Vögel zu nennen.

Barrierewirkung: Im laufenden Betrieb kann es zur Barriere- und Scheuchwirkung durch die sich drehenden Rotorblätter kommen.

LBP, Kapitel 5.2., V02:

Bauarbeiten müssen außerhalb der engeren Brutperiode (01. März – 01. August) begonnen werden und anschließend sukzessive fortgeführt werden, um erhebliche Störungen während der Brutphase und damit Brutaufgaben mit der Tötung von Eiern und Jungvögeln zu vermeiden.

Sofern Bauarbeiten erst innerhalb der Brutperiode begonnen werden können, sind Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Grubbern oder Flatterbänder) bereits vor Brutbeginn zu beginnen und anschließend sukzessive fortzusetzen, um Bruten innerhalb der Baufelder sicher auszuschließen. Alternativ ist im Vorfeld von Bauarbeiten, die während der Brutzeit begonnen werden sollen, durch die artenschutzfachliche Baubegleitung zu prüfen, ob Brutvögel betroffen sind. Bei einem positiven Befund ist das weitere Vorgehen mit der Behörde abzustimmen.

Wir fordern:

Die Baufeldvorbereitung mit Bodenabtrag, Schotterung etc. und der Wegebau sind ausschließlich im Zeitraum von August bis Februar durchzuführen (siehe auch Kreuzkröte!).

Vor Baubeginn im August muss das Baufeld vor Freigabe auf noch aktive Nester oder

Jungvögel kontrolliert werden. Bei einem Fund ist die Fläche zu sperren und das weitere Vorgehen mit der UNB abzusprechen.

Sollten Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Flächen regelmäßig zu kontrollieren und die Maßnahme ist zu dokumentieren.

3. Belange des Artenschutzes: Kreuzkröte

LBP, S. 41: "

"Hr. Schmidt teilte anhand einer Verbreitungskarte (keine methodische Kartierung) Daten zu Funden von Kreuzkröten im Bereich der geplanten WEA mit (vgl. Anhang Karte Nr. 2)."

LBP, S. 44:

"Bertrand Schmidt (UNB RV) übermittelte Erfassungsdaten zur Kreuzkröte zwischen Hittelkofen und dem Weiten Ried (vgl. Anhang Karte Nr. 2). In diesem Bereich sind Kreuzkröten durchgehend verbreitet. Einige Nachweise dieser Erfassungsdaten befinden sich ca. 200 - 400 m von den geplanten Anlagenstandorten entfernt (vgl. Anhang Karte Nr. 2). Darüber hinaus stellte Hr. Schmidt Anfang Juli 2021 in Nasswiesen am südlichen Rand des Weiten Ried neben 15 rufenden Kreuzkröten einzelne Grasfrösche, Grünfrösche und Erdkröten fest."

LBP, Kapitel 5.2., S. 71:

"**V05:** Sollten während der Fortpflanzungsphase (15. März bis 31. August) Fahrspuren und Mulden entstehen, müssen diese unverzüglich wieder verfüllt werden, um einen Besatz von Kreuzkröten zu verhindern. An Regentagen mit baulicher Tätigkeit hat die ökologische Baubegleitung dafür zu sorgen, dass im Bereich der Zuwegungen und Baufelder Handaufsammlungen erfolgen, um Tötungen zu minimieren.

Wie im vorliegenden LBP aufgrund von Erfassungsdaten der UNB richtig dargestellt wurde, befindet sich der geplante Windpark in einem bedeutenden Lebensraum der streng geschützten Kreuzkröte. Der Anlagenstandort von WEA5 befindet sich laut Moorkarte (BK50) in einer Niedermoorfläche und in unmittelbarer Nähe zu einem Schwerpunktbereich der Kreuzkröte.

Wir fordern:

Die Anlage WEA5 soll gestrichen werden.

Unabhängig davon, wird die Vermeidungsmaßnahme V05 als vollkommen unzureichend beurteilt, um die Tötung oder Verletzung von Individuen der Kreuzkröte zu verhindern.

Die Annahme im Kapitel 4.4.2.1., das Tötungsrisiko durch den Baubetrieb sei unerheblich, ist rein spekulativ und unzulässig. Die Gefährdung von Individuen der Kreuzkröte durch die Bautätigkeiten kann durch wirksame und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Es sind weitergehende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszulösen. Es ist dadurch sicherzustellen, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt, Fortpflanzungsstätten nicht zerstört bzw. ihre ökologische Funktion gewahrt wird und erhebliche Störungen vermieden werden.

Wir fordern:

- (a) Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Die Bauarbeiten sind durch eine qualifizierte Baubegleitung zu überwachen. Sie hat die Umsetzung und Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.
- (b) Bauzeitenregelung: Bauvorbereitende Maßnahmen wie Bodenabtrag, Baufeldfreimachung, Schotterung und der Wegebau sind außerhalb der Hauptaktivitätsperiode der Kreuzkröte und der Feldlerche von Februar bis August durchzuführen. Sind Arbeiten während der Aktivitätsperiode notwendig, muss durch geeignete Schutzmaßnahmen (siehe unten) sichergestellt werden, dass keine Tiere zu Schaden kommen.
- (c) Baufeldkontrolle: Die Baufelder dürfen nur abschnittsweise nach vorangehender Kontrolle auf Anwesenheit von Individuen der Kreuzkröten (und anderen relevanten Tieren) freigegeben werden. Die Baufeldfreimachung darf nur tagsüber erfolgen.

(c) Amphibienschutzzaun mit Abfangsystem: vor Beginn der Bauarbeiten sind temporäre Amphibienschutzzäune um Baufelder, Zuwegungen und Lagerflächen zu errichten. Sie müssen zweimal täglich (morgens und abends) durch fachkundige Personen kontrolliert werden. Fundtiere müssen in geeignete und nachzuweisende Ersatzlebensräume umzusetzen. Die Zaunführung muss lückenlos erfolgen und die Zufahrten einschließen, Wanderkorridore zu Laichgewässern müssen dabei freigehalten werden oder es sind Querungshilfen zu erstellen.

(d) Vermeidung von Reproduktionsfallen: Während der Bauphase ist die Entstehung von temporären Kleingewässern (z. B. wassergefüllte Fahrspuren, Baugruben, Verdichtungssenken) zu vermeiden. Wasseransammlungen müssen unverzüglich verfüllt oder abgepumpt werden. Durch diese Maßnahme soll die Eiablage in ungeeigneten Habitaten mit anschließendem Fortpflanzungsausfall vermieden werden.

(e) Minimierung von Störungen: Nächtliche Bautätigkeit ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Es ist zu vermeiden, offene Rohbodenbereiche großflächig auszuleuchten und es sind "insektenfreundliche", gerichtete Beleuchtungen zu verwenden.

(f) Ersatzlaichgewässer/CEF-Maßnahme: Insbesondere im Bereich von WEA5 werden durch den Bau Laichgewässer zerstört. Insgesamt tritt durch die permanent in Anspruch genommenen Flächen ein Lebensraumverlust für die Kreuzkröte ein. Zur Sicherung der ökologischen Funktion müssen im räumlichen Zusammenhang vor Baubeginn geeignete Ersatzlaichgewässer und Rohbodenhabitats angelegt werden (CEF Maßnahme). Als Laichgewässer eignen sich flache, besonnte Gewässer ohne Fischbesatz (temporäre Kleingewässer).

3. Belange des Artenschutzes: **Fledermäuse**

LBP S. 72, V04:

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse werden während des Betriebs der WEA pauschale Abschaltzeiten eingehalten (§ 6 Wind BG). Die Abschaltzeiten gelten laut

LUBW (2014) in Gondelhöhe ab Windgeschwindigkeiten $< 6 \text{ m/s}$ und $\geq 10^\circ\text{C}$ sowie eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwischen dem 01.04. und 31.08. und drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwischen dem 01.09. und 31.10.

Optional kann freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. In diesem Fall legen die Naturschutzbehörden entsprechend den Ergebnissen des Gondelmonitorings anschließend standortbezogene individuelle Abschaltzeiten fest. Das Gondelmonitoring ist entsprechend dem standardisierten Verfahren nach BRINKMANN ET AL. (2011) und entsprechend den Vorgaben der LUBW (2014) in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen.

Die pauschalen Abschaltmodalitäten nach LUBW (2014) entsprechen nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen ist.

Dietz et al. (2024) stellen in einer Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse fest: "Betrachtet man ... die Wirkung der bisher meist festgelegten pauschalen Cut-In Windgeschwindigkeit, so zeigt es sich, dass diese meist nicht ausreicht, um die länderspezifischen Signifikanzschwellen einzuhalten. Es ergeben sich somit gegenwärtig meist mehr Schlagopfer, als mit den Betriebsgenehmigungen festgesetzt wurde" (S. 68, dazu S. 69 – 70). Die Ursache hierfür liegt vor allem in den großen Rotordurchmessern moderner Anlagen. Die Beurteilung wird auch bei KNE (2025b) thematisiert. Es wird auch darauf hingewiesen, dass in den verwendeten Modellen Summationswirkungen, wie sie in Windparks auftreten, nicht berücksichtigt werden.

In zahlreichen wissenschaftlichen Studien ist nachgewiesen, dass Fledermausmäuse Jagdaktivität auch bei (deutlich) höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m/s und auch bei tieferen Temperaturen zeigen.

Wir fordern:

>> Die Cut-in-Windgeschwindigkeit muss auf $\geq 7 \text{ m/s}$ erhöht werden.

>> Es ist ein Gondelmonitoring an zwei Anlagen durchzuführen, eine davon in Waldnähe (WEA2).

>> Es ist eine bedarfsabhängige Steuerung der Turmbeleuchtung mit möglichst geringer Blinkfrequenz zu installieren (dies dient dem allgemeinen Artenschutz und verringert die Belästigung der Anwohner).

Referenzen

Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>

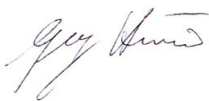
KNE (2025b): Anfrage Nr. 377 zum Parameter Windgeschwindigkeit für pauschale Abschaltungen zum Fledermausschutz. Antwort vom 27.05.2025.

LAG VSW (2017). Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten.

<http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2017lagvsw1-1.pdf>

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Belange und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Heine

LNV-AK Ravensburg



Sabine Brandt


NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



Dr. Ingo Maier

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW

Regionalvertreter Reg.-Bez. Tü



Maike Hauser

BUND-Regionalverband-Oberschwaben